

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 129.

Sonnabend den 8. Mai.

1852.

### Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Am 1. Mai d. J. wird der diesjährige **3te Termin** der Grundsteuern, welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December v. J. mit

**Drei Pfennigen** von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig. Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communal-Anlagen an gedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 30. April 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Landtag.

**Erste Kammer.** (43. öffentliche Sitzung am 6. Mai.)  
Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht der Finanzdeputation über Posten 5 des außerordentlichen Ausgabebudgets: für Wiederherstellung der zerstörten Theile des Zwingers und einige wesentliche Reparaturen an dem übrigen Theilen desselben. Wie bereits berichtet ist, sind zu diesem Zwecke in Summa 130,000 Thlr. postulirt, von der zweiten Kammer aber jetzt nur 90,000 Thlr. zu Ausführung der unter I—V. und VII—IX. im königl. Decrete specificirten Bauten, jedoch nur unter der Bedingung verwilligt worden, „daß die Ausführung dieser Bauten der Höhe der verwilligten Summe angepaßt und ein Nachpostulat für diese Bauten auch für die spätere Zukunft vermieden werde.“ Dieser Beschluß der jenseitigen Kammer wird auch von der diesseitigen Finanzdeputation der Kammer zur Annahme empfohlen. Die Deputation erklärte jedoch ausdrücklich, daß die Ablehnung der für die Unterposition VI. — die beiden äußern Anbaue (sogenannten Zwickelpavillons) — geforderten 40,000 Thlr. nur für jetzt erfolgen soll, denn keineswegs sei die Deputation gemeint, diesem Baue für alle Zeit entgegen zu treten. Auch der jenseitige Bericht hat dies angedeutet, nicht aber ausgesprochen. Die Deputation erkenne daher gleich der jenseitigen an, daß in einer spätern Finanzperiode auf diese Anbaue zurückgekommen werden mag, konnte aber sich nicht entschließen, im Widerspruche mit der zweiten Kammer dieselben jetzt zu bewilligen, da ihr die Ansicht, daß zur Zeit ohne Nachtheile von diesem Baue abgesehen werden könne, nicht unbegründet erscheint.

Herr Staatsminister a. D. v. Rostk und Fänkendorf schlägt im Laufe der Debatte vor, in Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern erhobenen Bedenken dem Beschlusse der zweiten Kammer folgende Fassung zu geben:

„zu Ausführung der unter I—V. und VII—IX im königl. Decrete specificirten Bauten die Summe von 90,000 Thlr., und in so weit durch Wegfall der unter VI. veranschlagten Baue eine Ueberschreitung der in Pos. I—V. und VII—IX. bezeichneten Summe genügend gerechtfertigt wird, auch diese zu bewilligen.“

Diesem Amendement treten sämmtliche Mitglieder der Finanzdeputation bei, so daß der so modificirte Antrag nunmehr als Deputationsantrag anzusehen ist.

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann nimmt den in der zweiten Kammer von Herrn Dr. Wahle eingebrachten Antrag in folgender Fassung wieder auf: „die Staatsregierung zu ermächtigen, daß

sie nach dem vorgelegten Plane den Bau in allen seinen Theilen, einschließlich der beiden Zwickelbaue, in Angriff nehme und ausführe, die Ausführung jedoch so regulire, daß in der jetzigen Finanzperiode in keinem Falle mehr als 90,000 Thlr. verwendet werden.“ Es findet auch dieser Antrag ausreichende Unterstützung.

Nach einer mehrstündigen Debatte wird zur Abstimmung geschritten, bei welcher der Antrag Sr. Königl. Hoheit mit 26 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Deputationsantrag aber (in der von Herrn v. Rostk und Fänkendorf modificirten Fassung) gegen 5 Stimmen angenommen wird.

**Zweite Kammer.** (66. öffentliche Sitzung am 6. Mai.)  
Erster Gegenstand der Tagesordnung war die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret vom 19. Februar 1852, die Erleichterung der Erbverwandlungen und eine damit in Verbindung stehende gesetzliche Bestimmung betreffend, so wie über die Declaration unter A. und den Gesetzentwurf unter B.

Die Kammer trat den Vorschlägen der Deputation bei; doch übergehen wir das Nähere, weil die Sache selbst nicht von allgemeinem Interesse sein kann, verweisen vielmehr auf die Landtagsnachrichten selbst.

Schließlich wurde noch über die Petitionen a) der Nägelfabrikanten Zimmermann und Genossen zu Glashütte um anderweite Unterstützung aus Staatsmitteln, und b) der Prediger-Conferenz der Ephorie Leipzig um Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1851, dahin Beschluß gefaßt, daß die Petition unter a. überhaupt und die unter b. zur Zeit auf sich beruhen solle.

### Stadttheater zu Leipzig.

Die Bekanntschaft der Frau Bayer-Bärck von der königl. Hofbühne zu Dresden, die uns bereits vor einigen Monaten versprochen war und nach der wir sehnsüchtig verlangten, ist uns endlich gestern zu Theil geworden. Sie trat als Julia in „Romeo und Julia“ von Shakespeare auf und gab die prägnantesten Beweise, wie sehr der hohe Glanz ihres Namens im Rechte stehe. Zunächst begegnen uns die Gestalt und das Organ der Künstlerin, und während jene die erste Grundbedingung der tragisch-darstellenden Kunst nicht unerfüllt läßt, erschallt dieses als ein Element von überschwänglichem Reichthum. Kraft und Wohlklang, Beweglichkeit und Umfang der Stimme stehen im glücklichsten Verhältnisse. Glänzender sind die Erschallungen, die aus den höhern Regionen des Kunstgebietes vor uns treten, und zunächst ist es die prächtige Declamation, aus der bei jedem Worte das tiefe Verständniß der